

# Ausfertigung

## 1. Änderungsbeschluß

184

### 1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2191) wird der Flurbereinigungsbeschluß von Hornbach vom 7. Dezember 1967 - AZ.: DF 465 - wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:

#### Gemarkung Birkenau

Flur 8 Nr. 28; 30/1; 84; 153/5

#### Gemarkung Reisen

Flur 3 Nr. 1; 23; 24; 25; 26/5; 26/8 - 26/10; 27/2; 28; 30/2;  
30/3; 30/6 - 30/10; 30/15 - 30/17; 30/19 - 30/22;  
39/3; 39/6

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

#### Gemarkung Hornbach

Flur 2 Nr. 21/8; 22/11; 22/21 - 22/29; 22/34 - 22/36; 22/39 -  
22/45; 22/47; 22/48; 22/50 - 22/70; 23/9 - 23/17;  
26/3; 26/5 - 26/7; 26/9 - 26/18; 26/20; 26/21; 26/23

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von 269 ha, worin eine Waldfläche von 111 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Birkenau-Hornbach"

mit Sitz in Birkenau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- 185
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereini- gungsgebiet räumlich zusammenhängt,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehören- den Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt, Eschollbrücker Str. 4 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmel- dung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Bestimmung über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt als Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich ver- ändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, An- lagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfah- ren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Land- entwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederher- stellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Birkenau und der angrenzenden Gemeinde Mörlenbach öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte bei den Gemeindeverwaltungen Birkenau und Mörlenbach während der Dienststunden zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Hornbach wurde gem. §§ 1,4 vom damaligen Landeskulturamt mit Beschluß vom 7. Dezember 1967 angeordnet. Aufgrund eines Sammelwiderspruchs von Grundstückseigentümern wurde das Verfahren in der Folge nicht weiterbetrieben. Die Widersprüche gegen den Beschluß wurden nicht beschieden, andererseits wurden aber auch von den Widerspruchsführern nach Ablauf der Frist gem. § 142 Abs. 2 FlurbG keine Klagen erhoben, so daß der Flurbereinigungsbeschluß Rechtskraft erlangt hat.

Als Flurbereinigungsgebiet wurde die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wurde damit begründet, daß die vorhandenen Mängel in der Agrarstruktur wie die unwirtschaftliche Form von Grundstücken, die Erschließung über Privatwege und mittels Überfahrtsrechten, das unzureichende und schlecht ausgebaute Wege- und Gewässernetz beseitigt und die Voraussetzungen für eine moderne und mechanisierte Bewirtschaftung geschaffen werden sollten.

Die beschriebenen Mängel in der Agrarstruktur sind nach wie vor vorhanden, nur haben sich andere Rahmenbedingungen geändert, die eine Neuabgrenzung und erweiterte Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens erfordern.

Im Nordwesten der Gemarkung ist ein Baugebiet entstanden, das vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen wird, da in diesem Gebiet Maßnahmen zur Förderung der Landentwicklung nicht zum Tragen kommen können.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Wege- und Gewässernetzes, das modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht wird, steht weiterhin im Vordergrund des Flurbereinigungsverfahrens. Um jedoch eine zweckmäßige Neugestaltung und Bodenordnung vornehmen zu können, müssen insbesondere im Hinblick auf eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung Grundstücke der Gemarkungen Birkenau und Reisen zum Verfahrensgebiet zugezogen werden.

Neben der Verbesserung des Wege- und Gewässernetzes sowohl durch Neugestaltung und Ausbau, als auch durch die Regelung der rechtlichen Verhältnisse, sollen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert, Maßnahmen im Eigeninteresse der Betriebe durchgeführt und sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gefördert werden, die geeignet sind, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu verbessern.

187

Ziel ist es weiterhin, die Voraussetzungen für eine ökonomische und ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung zu schaffen, um die Erhaltung der Kulturlandschaft auch im Interesse des Fremdenverkehrs sicherzustellen.

Damit wird die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung (im Sinne des § 1 FlurbG) gefördert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind über die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens und die Änderung des Verfahrensgebietes ausführlich aufgeklärt worden.

Die gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der 1. Änderung zugestimmt, die übrigen Behörden und Stellen sind darüber unterrichtet worden.

Die Änderung im Namen der Teilnehmergeinschaft ist durch die Gebietsreform bedingt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung -Abteilung Landentwicklung-, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327-DF 465 Birkenau-Hornbach 5641/90

Hessisches Landesamt für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Wiesbaden, den 25.7.1990

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Thelen

( Thelen )



Anlage 1

zum Änderungsbeschluß vom **25. Juli 1990**

Das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Hornbach umfaßt nach dem 1. Änderungsbeschluß die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hornbach

Flur 1 vollständig

Flur 2 Nr. 1/6 - 1/8; 2/1; 3/1; 3/6; 3/7; 3/9 - 3/14; 4/2; 4/3;  
6/3; 6/5 - 6/8; 8/2; 8/3; 9/4; 9/5; 10 - 12; 13/3 -  
13/6; 14/3; 15/2; 18/5 - 18/7; 18/11; 19/1; 19/2; 20/2;  
21/1; 21/3; 21/9 - 21/12; 23/2; 24; 25/1; 26/22; 27/1 -  
27/4; 28/2 - 28/5; 29/1; 29/2; 30/3 - 30/6; 30/8 - 30/10;  
30/14 - 30/17; 31/1 - 31/8; 33/1; 34; 35; 36/2; 41/2; 42;  
43; 44/1; 45/1; 46 - 48; 49/1; 49/5; 49/6; 49/8 - 49/12;  
49/14 - 49/18; 50/1; 50/3 - 50/10; 51; 52; 53/2; 53/3;  
55/1; 55/2; 56 - 65; 66/1 - 66/4; 66/7; 66/10; 66/11;  
66/15 - 66/17; 67/1 - 67/3; 68 - 72; 73/1; 74/2; 74/6;  
74/8; 74/13; 74/16 - 74/18; 74/20 - 74/26; 74/28 - 74/36;  
76/1; 76/2; 77/1 - 77/4; 78/1; 78/2; 79/1; 79/2; 80/1 -  
80/3; 81/3; 81/4; 81/7 - 81/10; 82/5 - 82/7; 84/1; 86/2;  
88/1; 88/2; 90/3; 92/4; 93/1; 96/1; 97/2; 98/5; 98/6;  
99/3; 99/4; 102/2; 103 - 106; 107/1; 108/1; 109; 110;  
113/3; 114; 115/2; 116; 117; 118/18 - 118/20; 118/22;  
118/24; 118/25; 119; 121/1; 121/2; 122; 123/4 - 123/9;  
123/12 - 123/19; 124/1; 124/2

Flur 3 vollständig

Flur 4 vollständig

Gemarkung Birkenau

Flur 8 Nr. 28; 30/1; 84; 153/5

Gemarkung Reisen

Flur 3 Nr. 1; 23 - 25; 26/5; 26/8 - 26/10; 27/2; 28;  
30/2; 30/3; 30/6 - 30/10; 30/15 - 30/17;  
30/19 - 30/22; 39/3; 39/6